

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37.

Marienwerder, den 10. September

1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Klein Summe im Kreise Strassburg Westpr.

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gutsbezirken Klein Summe, Sumowo, Konojad mit Gobjisken werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauinspectors Fahl vom 21. Januar 1890 und zwar nach Maßgabe des mit einem Kostenanschlage von 8000 Mt. abschließenden, die Herstellung einer unterirdischen Rohrleitung vorsehenden Projectes durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Kultur-Ingenieurs Bergmann vom Juli 1889 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojectes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Klein Summe“ und hat ihren Sitz in Klein Summe.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Als gemeinschaftliche Anlagen sind herzustellen und zu unterhalten: der Abflußgraben vom Klein Summe'r nach dem Sofno-See, die unterirdische Rohrleitung und der Konojader Graben. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutz-

bringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projecte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§ 6. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung 4 Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung,

Ausgegeben in Marienwerder am 11. September 1890.

soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Genossenschaftslasten und zwar in der Weise, daß für je einen Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,

b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der

Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einfluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten Juni und September jedes Jahres unter Zuziehung von 2 Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen;

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;

2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

3. die Abänderung des Statuts.

§ 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste

nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortszübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschafts-Gebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, oder über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeiten anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Ent-

wässerungsgenossenschaft zu Klein Summe“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Strasburg aufgenommen.

§ 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Act der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschuß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Beteiligten denselben zugestimmt haben, auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. April 1879, die Bildung von Wassergenossenschaften betreffend, hiermit genehmigt.

Berlin, den 18. August 1890.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage:

Michelly.

2) Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps, vom 1. Februar 1887, werden bei den königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a./O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Lüneburg, Wiesbaden und Cöln sowie im Bereiche der Hofkammer der königlichen Familiengüter neue Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstverorgungsscheins mindestens zwei Jahre im königlichen Forstdienste des Bezirkes beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am günstigsten in den Regierungsbezirken Hildesheim, Stade, Osnabrück (incl. Aurich), Minden, Cassel, Danzig und Bromberg.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. August 1890.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage:

(gez.) Donner.

An die königliche Regierung zu Marienwerder.

III. 10795.

### Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1890 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 17. November d. Js. und folgende Tage anberaunt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October d. Js., Meldungen

anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. October d. Js. anzubringen.

Die nach § 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind.

Berlin, den 19. August 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

4) **Bekanntmachung**  
betreffend den Ankauf volljähriger Kavallerie-Reit- und Artillerie-Zugpferde.

Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Kavallerie-Reit- und Artillerie-Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren ist im Bereich der königlichen Regierung zu Marienwerder ein Morgens 8 Uhr beginnender Markt

„am 8. October in Briesen“

anberaumt worden.

Bemerkt wird hierbei, daß die Kommission nur geschonte, gut gebaute und für die betreffende Waffengattung hinreichend fundamentirte, dabei aber vor allem gängige Pferde mit hinreichendem Blute gebrauchen kann. Auch dürfen sich die Pferde nicht in dürftigem Zustande befinden.

Die von der Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Krippenseher sind vom Ankauf ausgeschlossen und wird verlangt, daß die Schweife der Pferde nicht übermäßig verkürzt werden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 20. August 1890.

Kriegsministerium.

Remontierungs-Abtheilung.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.**

5) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Ober-Inspectors und stellvertretenden Guts-Vorstehers Dyck in Gr. Herzogswalde zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Herzogswalde, Kreises Rosenberg, an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Oberinspectors Maaß zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 3. September 1890.

Der Ober-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. Mts. die Vereinigung der im Kreise Dt. Krone belegenen Gemeinden Althof, Langhof und Lazig zu einem Gemeinde-Bezirk mit dem Namen „Lazig“ zu genehmigen geruht.

Marienwerder, den 31. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.

7) Des Königs Majestät haben geruht, mittels Allerhöchster Ordre vom 10. v. Mts. dem in London wohnhaften Preussischen Staatsangehörigen, Ingenieur der Elektrizitätswerke der Gebrüder Siemens, Richard von Fischer-Treyenfeld aus Thorn die Anlegung des von Sr. Majestät dem Könige von Portugal ihm verliehenen Ritterkreuzes des Christus-Ordens in Gnaden zu gestatten.

Marienwerder, den 3. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

8) Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche am Eruditedankfeste, den 5. October d. Js. eine Kirchencollekte und in der darauf folgenden Zeit auch eine Collekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe veranstaltet werden. Ich bringe diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß und füge hinzu, daß, da in der angegebenen Zeit die Einsammlung für andere Zwecke in den evangelischen Haushaltungen vermieden werden soll, der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen durch Erlass vom 2. d. Mts. die zu Gunsten des Diakonissen-Krankenhauses hier selbst, der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Carlshof bei Mlastenburg und des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg in Ostpr. durch Verfügung vom 8. März d. J., 5. und 4. December v. J. 2093/12,945/12,456 O. P. bewilligten Hauscollekten für die Zeit vom 5. bis incl. 20. October d. Js. sistirt hat.

Marienwerder, den 18. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die Instruction für die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen vom 8. Mai 1883 (Amtsblatt 1883, Seite 210—212) ist durch den Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung, welcher von Sr. Majestät dem Kaiser und König durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigt worden ist, ersetzt worden.

Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen handelnde § 4 des vorerwähnten Anhanges, welcher an Stelle des § 9 der früheren Instruction getreten ist und folgendermaßen lautet:

„§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

**Mannschaften.**

2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouillen zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung." wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 4. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Schiffer Karl Grade zu Graubenz hat mit Gefahr für das eigene Leben am 18. Juli d. Js. den Arbeitsburschen Max Arnswald vom Tode des Ertrinkens in der Weichsel bei Graubenz gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem p. Grade eine Prämie von 30 Mk. bewilligt habe.

Marienwerder, den 1. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

**11) Bekanntmachung.**

Wir haben dem Königl. Forstklassenrendanten Schulz zu Siegers die Ermächtigung ertheilt, an Stelle des zum 1. October d. Js. ausscheidenden Kassengehülfsen, früheren Befreiten der 4. Compagnie des Garde-Schützenbataillons, Giesemann, von dem genannten Tage ab den zur Zeit in der Königl. Oberförsterei Mittel beschäftigten Hilfsjäger Brandhoff als Kassengehülfsen anzunehmen und sich in Abwesenheitsfällen sowohl auf der Kasse, als auch bei den Holzversteigerungsterminen und Zahltagen durch den letzteren, für dessen Amtshandlungen der Rendant jedoch die volle persönliche Verantwortlichkeit zu tragen hat, vertreten zu lassen. Dem Kassengehülfsen Brandhoff ist in folgedessen die Befugniß zur Ausstellung gültiger Kassenquittungen beigelegt.

Die durch die Bekanntmachung vom 9. Juli v. J. dem bisherigen Kassengehülfsen, Befreiten Giesemann, beigelegte gleiche Berechtigung wird hiermit vom 1. Octbr. d. J. ab zurückgenommen.

Marienwerder, den 26. August 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

12) Dem Fräulein Elise Hennig in Mehlaufen ist die Erlaubniß ertheilt, die bisherige höhere Privatmädchenschule des Fräulein Göde in Dt. Krone weiter zu führen, dieselbe zu leiten und an ihr zu unterrichten.

Marienwerder, den 1. September 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem Lehrer David Baum aus Wittelsberg, Kreis Marburg, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 26. August 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**14) Bekanntmachung.**

Die mit einem jährlichen Einkommen von 900 Mk. dotirte Kreisihierarztstelle des Kreises Goldap ist sofort zu besetzen.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes schleunigst bei mir melden.

Gumbinnen, den 28. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.

15) Die Kreisihierarztstelle des Kreises Fischhausen mit dem etatsmäßigen Gehalte von 600 Mk. jährlich und einem Zuschuß aus Kreismitteln von 300 Mk. jährlich wird zum 1. October d. J. frei.

Beegnete Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und des Lebenslaufes bis zum 30. d. Mts. bei mir zu melden.

Königsberg, den 3. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

**16) Bekanntmachung.**

Vom 1. October d. J. ab wird das Steuer-Amt II. Klasse zu Rosenberg nach Niesenburg verlegt. Zugleich wird die bisher in Niesenburg bestehende Zuckersteuerstelle in Niesenburg mit dem demnächstigen Steueramte II. Klasse ebendasselbst vereinigt, sowie die jetzt daselbst bestehende Stempeldistribution zu dem genannten Tage aufgehoben.

Danzig, den 4. September 1890.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

**17) Bekanntmachung.**

Vom 1. October d. Js. ab führt die an der Strecke Posen-Stralkowo gelegene Haltestelle Gutowo die Bezeichnung Kleparz.

Bromberg, den 1. September 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**18) Bekanntmachung.**

Mit dem 5. September 1890 tritt zum Verbands-Gütertarif zwischen Stationen des Bezirks Bromberg und der Marienburg-Mlawkaer Bahn der Nachtrag X in Kraft.

Derselbe enthält:

- a. Aenderungen und Ergänzungen der speziellen Tarifvorschriften;
- b. Neue Frachtsätze für Alexandrowo, Bartschin, Zadownik, Janowitz i. P., Lichtenberg-Friedrichsfelde, Natel, Ostrowitt, Pakosch, Wapno, Wongrowitz und Znin des Bezirks Bromberg;
- c. Ausnahmefrachtsätze für getrocknetes Obst.

Abdrücke des Nachtrages X können durch die Fahrkarten-Ausgabestellen der Verbandsstationen bezogen werden.

Bromberg, den 30. August 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**19) Bekanntmachung.**

Für das Winter-Semester 1890/91 findet bei der hiesigen Universität die Immatriculation der Studirenden, der Pharmaceuten, der Landwirths und der angehenden Zahnärzte vom

**7. bis incl. 17. October cr., Nachmittags von 4—5 Uhr**

im Universitätsgebäude statt und nachträgliche Immatriculationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum **4. November cr. incl.** erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg i. Pr., den 1. September 1890.

Königlicher akademischer Senat.

**20) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Käppeli, Dienstknecht, geboren am 8. Januar 1860 zu Mülhau, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig daselbst, wegen wiederholten schweren Diebstahls (1 Jahr 6 Monat Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Februar 1889), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 30. Juli d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Carlo Baratti, Erdarbeiter, geboren am 14. April 1854 zu Cerana, Provinz Novara, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 22. Juli d. J.
2. Anton Saxe, Tischlergeselle, geboren im Jahre 1858 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Prag, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der königlichen sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 30. Juni d. J.

3. Josef Simec, Kaminkehrergehülfe, geboren am 13. März 1864 zu St. Agathon, Frankreich, ortsangehörig zu Mustalek, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 18. Juli d. J.
4. Anton Thume, Kaufmann, geboren am 9. September 1840 zu Georgswalde, Kreis Leitmeritz, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Magdeburg, vom 26. Juli d. J.
5. Johann Ullmann, Handarbeiter, geboren am 6. Juni 1861 zu Hirschenstand, Bezirk Grasslik, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 30. Juni d. J.
6. Louis Festini, Erdarbeiter, 26 Jahre alt, ortsangehörig zu Comelico, Provinz Belluno, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 24. Juli d. J.
7. Alois Frank, Schreiber, geboren am 2. Mai 1860 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Magdeburg, vom 9. April d. J.
8. Josef Häfliger, Müllerknecht, 38 Jahre alt, ortsangehörig zu Langnau, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 24. Juli d. J.
9. Christian von Herzog, Schauspieler, 26 Jahre alt, aus Rotterdam, Niederlande, ohne Wohnsitz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 26. Juli d. J.
10. Karl Simon Kolasch, Bahnarbeiter, geboren am 2. Februar 1845 zu Moldaudenti, Bezirk Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Merseburg, vom 26. Juli d. J.
11. Alfonso Menia, Tagelöhner, geboren am 14. September 1871 zu Belluno, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 29. Juli d. J.
12. Heinrich Müller, Kellner, 38 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Starckenbach, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern, vom 17. Juli d. J.
13. Jzł Okuniewski (Jzig Okinnowski), Handelsmann, geboren am 28. Februar (oder 26. März) 1828 zu Nowogrod, Gouvernement Tomza, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Osnabrück, vom 30. Juli d. J.
14. Peter Polack, Bäckergehülfe, 24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Schüttenhofen, Böhmen,

- wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Deggen-  
dorf, Bayern, vom 17. Juli d. J.
15. Adolf Schön, Handelsmann, 36 Jahre alt, orts-  
angehörig zu Budapest, Ungarn, wegen Land-  
streichens und Bettelns, vom Großherzoglich badi-  
schen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 31. Juli  
d. J.
  16. Florian Schrei, Schuhmacher, geboren am 1. Fe-  
bruar 1868 zu Fahrina, Steiermark, ortsangehörig  
in Wallendorf, Bezirk St. Gotthard, Ungarn, wegen  
Landstreichens, vom Königlich preussischen Re-  
gierungspräsidenten zu Potsdam, vom 2. August  
d. J.
  17. Michel Simon, Arbeiter, geboren am 25 Juni  
1850 zu Villerupt, Departement Moselle, wohnhaft  
zulezt in Bellevaux, Departement Haute-Savoie,  
Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns,  
vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz, vom  
29. Juli d. J.
  18. Die Zigeuner: Johann Szczyrbok, 42 Jahre alt,  
geboren zu Grabin, Oesterreichisch-Schlesien, und  
dessen Ehefrau Anna Szczyrbok, 48 Jahre alt,  
geboren zu Grabin, wegen Landstreichens, vom  
Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu  
Oppeln, vom 16. Juli d. J.
  19. Franz Josef Lih, Schneidergeselle, geboren am  
7. Mai 1871 zu Braunsdorf, Oesterreich, wegen  
Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Chef der  
Polizei in Hamburg, vom 16. Juli d. J.
  20. Nicolaus Bednorz, Arbeiter, geboren im Jahre  
1840 zu Konkawice, Oesterreich, wegen Land-  
streichens, vom Königlich preussischen Regierungs-  
präsidenten zu Oppeln, vom 5. August d. J.
  21. Marie Hardy, Tagnerin, geboren am 3. Mai  
1864 zu le Havre, Departement Seine inférieure,  
Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Land-  
streichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu  
Strasburg, vom 18. Juli d. J.

## 21) Personal-Chronik.

Ernannt: 1. Rechtsanwalt Uß in Br. Friedland  
zum Notar für den Bezirk des diesseitigen Oberlandes-  
gerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Br. Fried-  
land. 2. Hülfsgefangenenaufseher Gustav Böhmke in  
Schweß zum Gefangenenaufseher bei dem Amtsgerichte  
ebenda.

Berufen: 1. Amtsrichter Pauße in Miesenburg in  
gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Lands-  
berg a. W. 2. Amtsrichter Döring in Mehlaufen in  
gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in König.

Entlassen: Gerichtsassessor Gustav Wilhelm Körnig  
auf seinen Antrag.

Es sind versetzt worden: Der Ober-Grenz-Kontroleur  
Biedermann in Puzig als Ober-Steuer-Kontroleur.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 37.)

nach Neuenburg, der Zollamts-Assistent Heinel von  
Hamburg nach Bahnhof Ottlofschin, der Grenz-Aufseher  
Lade von Neufahrwasser nach Sobierczyno und der  
Grenzaufseher Rossin in Danzig als Steuer-Aufseher  
nach Marienwerber. Der Zollamts-Assistent Kahner  
in Niedermendig ist zum Steuereinnehmer 2. Klasse in  
Briesen befördert und der Militär-Anwärter Dettmann  
als Grenzaufseher in Glinken angestellt worden.

Der Steuer-Aufseher Abrahams in Culmsee ist  
gestorben.

Angestellt: der Postassistent Wollschläger in  
Poln. Cezin als Postverwalter.

Berufen: die Postverwalter Paul von Zippnow  
nach Elsenau und Duszynski von Elsenau nach  
Zippnow.

Gestorben: der Postmeister Jorll in Tuchel.

Der Hofbesitzer Sadtke zu Grifflowo ist nach  
abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Amtsvorsteher-  
Stellvertreter für den Amtsbezirk Leibitsch, Kreises Thorn,  
ernannt worden.

Der Gutsverwalter Tidemann in Chelmonieq  
ist nach Ablauf der Amtsperiode wiederum zum Amts-  
vorsteher des Amtsbezirks Gajewo, Kreises Briesen,  
ernannt.

Der königliche Domänenpächter Broßmann zu  
Wawerwik ist zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk  
Groß Ballowken, Kreises Löbau Westpr., ernannt  
worden.

Der Besitzer und Gemeinde-Vorsteher Giese in  
Nikwalde ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für  
den Amtsbezirk Sallno, Kreises Graudenz, ernannt.

Die Wiederwahl des Kaufmannes Franz Priebe,  
des Apothekenbesizers Hugo Heubach und die Neuwahl  
des Dampfmühlenbesizers Julius Klotz zu unbesetzten  
Rathsherren in der Stadt König ist bestätigt.

Die Wiederwahlen des Gutsbesizers Julius Dembek,  
Bäckers Otto Nöding zu unbesetzten Rathmännern  
und des Tischlermeisters Franz Lamparski zum Stell-  
vertreter des Bürgermeisters der Stadt Kauernik sind  
bestätigt worden.

Die Lokalaussicht über die evangelische Schule zu  
Kadawnik, Kreis Flatow, ist dem Pfarrer Syring in  
Flatow übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor,  
Kreis-Schulinspektor Bennewik in Flatow, von diesem  
Amte entbunden worden.

## 22) Erledigte Schulstellen.

Die Schulstelle zu Paparczyn, Kreis Kulin, wird  
zum 1. October d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die-  
selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung  
ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor  
Herrn Winter zu Briesen zu melden.

